

## TENNISCLUB EGNACH (TG)

### STATUTEN

#### I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Egnach (nachfolgend TC Egnach) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Egnach TG.
- Art. 2 Der TC Egnach bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 3 Der TC Egnach ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

#### II. Mitgliedschaft

##### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Egnach umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder, Tagesspieler/-innen
  - Ehrenmitglieder
  - Lehrlinge, Studenten (Vollzeitstudium, nicht berufsbegleitend)
  - Junioren und Schüler, Juniorinnen und Schülerinnen
  - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren/Juniorinnen sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.  
Schüler/Schülerinnen sind Jugendliche, die die Volksschule besuchen (Primarschule, Sekundarschule, 10. Schuljahr).
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Egnach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

##### B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahme gesuche haben per Anmeldeformular an den Vorstand zu erfolgen.  
Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- Art. 11 Wer dem TC Egnach beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## C. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.
- Art. 13 **Aktivmitglieder** (inkl. Tagesspieler, Studenten) sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 **Passivmitglieder** sind auf den Anlagen des TC Egnach willkommen; sie haben jedoch kein Spielrecht und an der GV kein Stimmrecht.
- Art. 15 **Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
- Art. 16 In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Wer dem TC Egnach **nach dem 1. Juli beitrifft**, bezahlt für das laufende Jahr noch den halben Jahresbeitrag.

## D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Der **Austritt aus dem Club**, beziehungsweise der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann **nur bis zur Hauptversammlung** erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Wer den Austritt nicht auf diesen Termin erklärt, bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen und eine allfällig früher geleistete Eintrittsgebühr.
- Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. Bereits geleistete Beiträge ausgeschlossener Mitglieder verfallen zugunsten des Clubs.

## III. Haftung

- Art. 20 Für die Verpflichtungen des Clubs **haftet ausschliesslich das Clubvermögen**. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber.
- Art. 22 **Versicherung ist Sache der Benützer der Anlagen**. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die Mitgliedern und Drittpersonen direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

## IV. Organisation

- Art. 23 Organe des Vereins sind:  
- die Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevisoren

### A. Die Generalversammlung

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss stattfinden. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

- Art. 25 **Ausserordentliche Generalversammlungen** werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.  
Zusätzliche Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern mündlich an der GV verlangt werden. Das Einfache Mehr entscheidet über solche Anträge.

- Art. 26 In die **Kompetenz der Generalversammlung** fallen:
- Genehmigung der Traktandenliste und der Protokolle
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in globo, Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Revision der Statuten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Art. 27 **Anträge an die Generalversammlung** müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Oktober **schriftlich** eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

- Art. 28 Die **Beschlüsse der Generalversammlung** werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein gewisses Quorum ausdrücklich vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; es sei denn, dass  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

### B. Der Vorstand

- Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

- Art. 30 Die **Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben** ist auf Fr. 50'000.- pro Geschäftsjahr beschränkt.

- Art. 31 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, 1-3 Spielleiter, Aktuar, 1-2 Beisitzer
- Art. 32 Die **Amtsdauer** beträgt **zwei Jahre**, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 33 Für den Tennisclub Egnach **zeichnen rechtsverbindlich** der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Art. 34 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident Stichentscheid.

### C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 35 Die GV wählt aus den Mitgliedern **zwei Rechnungsrevisoren** und einen **Suppleanten**. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren **dürfen dem Vorstand nicht** angehören.
- Art. 36 Die Revisoren haben die Rechnung des TC Egnach, Bücher und Belege zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.
- Art. 37 Das **Rechnungsjahr** dauert jeweils vom 1.Okt. bis 30. Sept.

### V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 38 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 39 Die **Auflösung** des Clubs oder eine **Fusion** ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selber entscheidet das  $\frac{2}{3}$ -**Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Eine zu diesem Zweck einberufene GV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 40 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Die **vorliegenden Statuten** wurden von der Generalversammlung vom 10.3. 1978 angenommen und an der GV vom 29. Februar 2020 revidiert.

Tennisclub Egnach

der Präsident

Franco Baldella

der Vizepräsident

Theo Specher